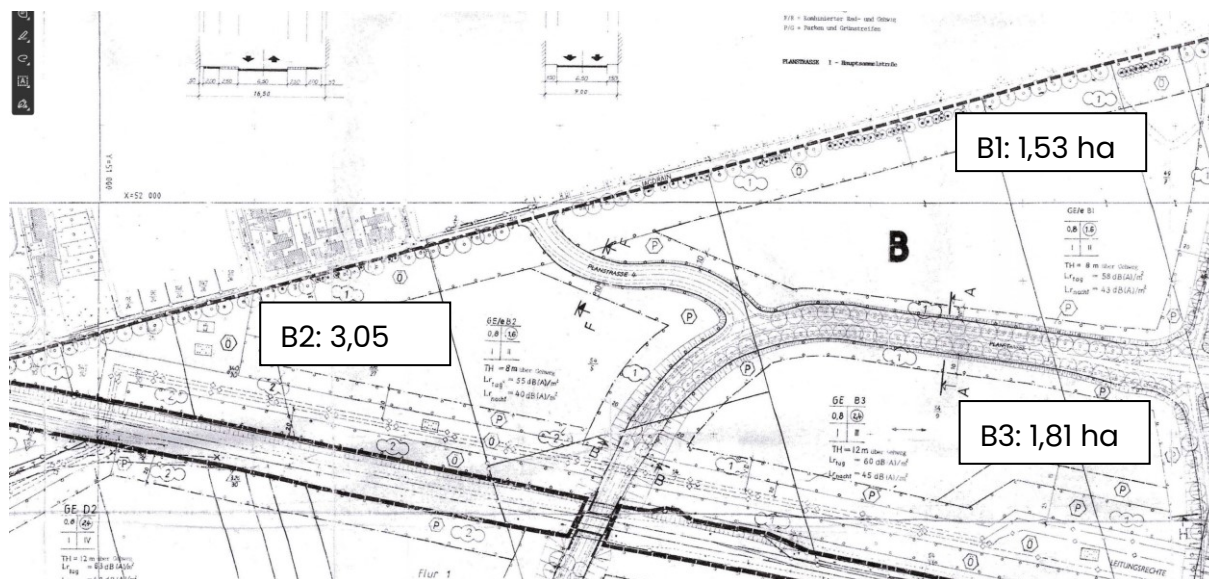


Rechtsgrundlagen und Fakten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Merseburg

Baugenehmigung nach §30 im bestehenden Bauplan:



Summe aus B1+ B2+ B3 : 6,39 ha

GE	Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)
	<u>Gliederung der Nutzung:</u>
	Das Gebiet ist in folgende Teilflächen gegliedert:
	A: GE A1, GE A2 , GE A3, GE A4
	B: GE/e B1, GE/e B2, GE B3
	C: GE/e C1, GE C2
	D: GE D1 , GE D2, GE D3
	<u>Nutzung:</u>
	Die Bauflächen sind mindestens zu 75 % von produzierendem (nicht von Handel) Gewerbe zu nutzen.
	<u>Nutzungsbeschränkungen</u>
	Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus den Anforderungen des Immissionschutzes für die benachbarten Wohngebiete und Kleingärten. Für alle Teilflächen können ausnahmsweise Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden. Bordelle werden auch nicht ausnahmsweise zugelassen.
GE/e	Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung
	In den Teilflächen B 1, B 2 und C 1 wird nur nichtstörendes Gewerbe zugelassen (Betriebe und Anlagen, die nach ihrem Störungsgrad nur im Mi-Gebiet zulässig sind)

Rechtsgrundlagen und Fakten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Merseburg

Ein Gewerbebetrieb ist demnach eine selbstständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 8 BauGB Rn. 22). → Eine PV-Anlage ist ein Gewerbebetrieb und damit zulässig.

- PV-Anlagen sind nicht in der 4. BImSchV Anlage gelistet, somit ist eine PV-Anlage kein störendes Gewerbe.
- Die Modultische sind unter 4 m hoch und somit unterhalb der Höhenbeschränkung des B-Plans von 8 m.
- § 15 Abs. 1 BauNVO: Die in den §§ 2 bis 14 Bau NVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden. → Trifft nicht zu.

Möglichkeiten nach Privilegierung:

- Nur innerhalb von 200 m zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (mindestens zwei Hauptgleise), z.B BAB 38 und Eisenbahnstrecke von Halle nach Naumburg
- Privilegierung der Flächengröße: ca. 200 ha an der Autobahn und ca. 9 ha an der Eisenbahnstrecke an der Hohendorfer Marke.

Der LEP 2010 zu PV-Anlagen

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf:

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Rechtsgrundlagen und Fakten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Merseburg

Begründung: Für Photovoltaikfreiflächenanlagen wird Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz >3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW). Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Der noch nicht beschlossene LEP im 2. Entwurf (Stand 2025):

Z 6.2.2-1 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen

Um einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie umzusetzen, sind durch die Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen.

Z 6.2.2-2 Wirkungen von Freiflächensolaranlagen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt,
 - die bau- und anlagebedingte Störung des Bodenhaushalts und
 - die landwirtschaftliche Bodennutzung
- unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen.

Rechtsgrundlagen und Fakten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Merseburg

G 6.2.2-3 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Um eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zielgerichtet zu ermöglichen, soll von den Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung dieser Anlagen erarbeitet werden. Zur raumschonenden Einbindung von Freiflächensolaranlagen in die Landschaft sollen diese möglichst durch interkommunale Zusammenarbeit gemeindeübergreifend geplant werden.

G 6.2.2-4 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie soll durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung nachgewiesen wird.

G 6.2.2-5 Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen sollen im Freiraum bevorzugt auf

- bereits versiegelten Flächen, militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn errichtet werden.

Der noch nicht beschlossene REP-Teilplan zur erneuerbaren Energie sagt:

G 1.1.2-1 Solaranlagen auf Freiflächen

Vor der Errichtung von Solaranlagen auf Freiflächen soll eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Die Potenziale versiegelter Flächen sowie Konversionsflächen sollen gegenüber der Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen vorrangig geprüft und in der Abwägung höher gewichtet werden. Der Flächenbedarf für privilegierte Solaranlagen soll entsprechend berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen und Fakten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Merseburg

Begründung: Die Festlegung ist ein Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG.

Dieser Grundsatz präzisiert die Festlegungen des LEP LSA. In der Planungsregion Halle besteht ein Trend zu immer größeren Solaranlagen auf Freiflächen, die räumlich gesteuert werden sollen. Zur Erzeugung von 1 MW Solarstrom (Nennleistung) werden derzeit etwa 1 ha Freifläche benötigt. Von Solaranlagen auf Freiflächen gehen raumrelevante bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen aus, wie:

- (1) Bodenversiegelung, -verdichtung, -umlagerung und -durchmischung, Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (baubedingte Wirkfaktoren)*
- (2) Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, Erosion durch Bodenversiegelung und -überdeckung, Rückzugsraum für Tiere (anlagebedingte Wirkfaktoren)*
- (3) Elektrische und magnetische Felder, Geräusche, stoffliche Emissionen, Wärmeabgabe durch Aufheizen der Module, Wartung, Mahd/Beweidung (betriebsbedingte Wirkfaktoren).*

Die Wirkbereiche dieser Faktoren sind überwiegend lokal. Aufgrund der großflächigen Rauminanspruchnahme und vielfältiger raumrelevanten Wirkungen bedürfen Solaranlagen auf Freiflächen einer landesplanerischen Abstimmung. Grundlage dieser Abstimmung ist eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits- oder Verbandsgemeinde. Hierfür sind bereits versiegelte Flächen sowie Konversionsflächen gegenüber der Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen vorrangig zu prüfen und höher zu gewichten. Aufgrund der hohen Raumwirksamkeit soll die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf privilegierten Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn in der Alter entsprechend berücksichtigt werden.

G 1.1.2-2 Besondere Solaranlagen

Standorte für die Nutzung besonderer Solaranlagen sollen bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden.

Begründung: Die Festlegung ist ein Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG.

Rechtsgrundlagen und Fakten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Merseburg

Die Umsetzung der Energiewende soll sich auf ein breites Anwendungs- und Nutzungsspektrum an Erneuerbare Energien abstützen. Insoweit sollen neben den in der Planungsregion etablierten Erneuerbare Energien der Windenergienutzung und Solaranlagen auf Freiflächen auch die besonderen Solaranlagen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 5 EEG bedarfsgerecht Anwendung und Verbreitung finden. Sie sollen sich konfliktarm in die bestehenden Raumnutzungen einfügen und diese möglichst als Doppel- / Mehrfach- / Zwischennutzungen flächensparsam ergänzen.

Pflicht der Kommune zu erreichen der Klimaziele im Vergleich zu aktuellen Zahlen

- Deutschlandweite **Leistung bis 2030 nach** dem Erneuerbare-Energie-Gesetz sollen 215 GW betragen.
- Flächengröße Deutschland: 357.022 km²
- Flächengröße Merseburg: 53,75 km²
- Anteil der Flächengröße von Merseburg an Deutschland: 0,0001506 %
- Anteil Merseburg an PV bis 2030: 0,03237 GW
- Aktuelle Leistung aller PV-Module (Freiflächen und Dachanlagen) nach Markstammregister in Merseburg ist 0,058837 GW → **Übererfüllung des 2030-Ziels**

- Deutschlandweite **Leistung bis 2040 nach** dem Erneuerbare-Energie-Gesetz: 400 GW
- Anteil Merseburg an PV bis 2040: 0,06022 GW
- Aktuelle Leistung aller PV-Module (Freiflächen und Dachanlagen) nach Markstammregister in Merseburg ist 0,058837 GW → **2040-Ziel noch nicht erfüllt**

- Aktuelle FF-PV-Größe: Aktuell bebaut sind ca. 61 Hektar Fläche für PV → ca. 1,13 % der Gesamtfläche von Merseburg
- Maximalziel von 2,5 % = weitere 73 ha